



Zahlreiche Portale bieten im Internet Musik, Spiele oder Software kostenlos an – und verstoßen gegen das Urheberrecht.

# Gibts was auf die Ohren?

**Illegale Downloads** Der Kampf zwischen der Musikindustrie und ihren jungen Kunden wird härter. Es hagelt Zigtausende Anzeigen. Die Gefahr, erwischt zu werden, steigt.

**D**er kleine Patrick\* war schon früh ein cleveres Kerlchen. Stets war er mit den neuesten Hits versorgt. Sogar der stolze Papa staunte, wie sein Sohn sich Musik im MP3-Format auf den PC lud. Das änderte sich allerdings schlagartig, als ein Brief vom Anwalt kam: Er sollte 5 000 Euro Schadenersatz zahlen.

Patrick hatte im Internet eine Tauschbörse gefunden. Eine, die öffentlich zugänglich ist. Dort konnte er neue Songs im Tausch gegen seine Hits herunterladen. Solche Börsen gibt es jede Menge: KaZaA, eDonkey, eMule, BitTorrent, Shareaza und so weiter. Millionen Kinder, Jugendliche und Erwachsene tauschen dort Musik, Spiele, Software oder Filme direkt von Festplatte zu Festplatte.

P2P heißen diese Portale, Peer to Peer, von Gleich zu Gleich. Denn wer Songs herunterlädt, stellt parallel eigene MP3-Dateien in die Börse ein. Das ist praktisch, einfach, kostenlos – aber auch illegal.

\* Name von der Redaktion geändert.

Denn das Recht zur Vervielfältigung liegt bei den Künstlern und der Industrie. Die hat solche Verstöße bisher kaum verfolgt.

Doch nun hagelt es Strafanzeigen. Allein in Karlsruhe wurden 40 000 Anzeigen erstattet. Auslöser war unter anderem die Firma Zuxxez, die rund 600 000 illegale



Die Aussage ist juristisch unhaltbar: Es sind keine „Verbrechen“, sondern „Vergehen“.

Downloads ihres Spiels „Earth 2160“ festgestellt hatte. Legal waren nur 100 000 über den Ladentisch gegangen.

Anfangs konzentrierte die Industrie ihre juristischen Angriffe auf die Tauschbörsen selbst. Denen war aber kaum beizu-

kommen. Nur wenige gaben auf, wie etwa Napster, das nun als Bezahl-Plattform Downloads nur noch legal anbietet. Den Erfolg der P2P-Börsen konnte das kaum bremsen. Allein KaZaA wirbt mit „über eine Million Downloads pro Woche“.

## Strafrechtskeule

Deshalb geht die Industrie nun gegen die Nutzer vor. Es sind vor allem drei Verbände, die Urheberrechtsverstöße verfolgen:

- **Musik:** Der Internationale Phonoverband Ifpi hat die ProMedia, Hamburg, beauftragt. Deren Geschäftsführer Clemens Rasch leitet eine Kanzlei, die erwischte Downloader anschreibt. [www.ifpi.de](http://www.ifpi.de)
- **Film:** Hier wird die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU) aktiv. [www.gvu.de](http://www.gvu.de)
- **Software:** Die Business Software Alliance vertritt große Hersteller. [www.bsa.de](http://www.bsa.de)

Vor allem die Musikindustrie schießt mit schwerer Munition auf die Nutzer: Ein

21-jähriger Student musste 4000 Euro zahlen, ein 23-jähriger Azubi 8400 Euro. Im Durchschnitt, so Ifpi-Sprecher Dr. Hartmut Spiesecke, seien rund 4000 Euro fällig, im Einzelfall 15000 Euro. Bundesweit seien 1300 Strafverfahren eingeleitet, nach den USA weltweit die meisten.

Auch die Filmwirtschaft haut kräftig auf die Pauke. Drastisch überzogene Kino-Werbespots – „Raubkopierer sind Verbrecher“ – zeigen, wie Filmfans ins Gefängnis wandern. Dabei ist schon die Aussage juristisch gar nicht haltbar. Denn im strafrechtlichen Sinn handelt es sich hier nicht um „Verbrechen“, sondern um „Vergehen“.

Noch geht es dem Filmverband weniger um die Nutzer. „Private Downloader sind nicht unser strategisches Ziel“, erklärt GVV-Sprecherin Diane Gross.

Vielmehr macht der Verband gegen die Profis mobil, die nagelneue Kinofilme gegen Geld zum Download anbieten, oft noch vor dem DVD-Verkaufsstart.

Im bisher spektakulärsten Fall wurden vier Männer verhaftet, die 329 Filme anboten. 15000 zahlende Kunden hatten sich angemeldet, viele ohne jedes Unrechtsbewusstsein. Denn das Portal erweckte den Eindruck, die Daten lägen auf dem Server der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel. Noch dazu wurde mit „Stiftung Downloadtest“ geworben und das Logo der STIFTUNG WARENTEST benutzt. Die Streifen wurden im Kino – meist in den USA – abgefilmt.

Auch Spielehersteller wollen nicht sofort mit der Strafrechtskeule auf Teenager losgehen. Zuxxez-Sprecher Dirk Hassinger will Jugendliche – immerhin die eigene Zielgruppe – nicht gleich verschre-

cken. Er stellt klar: „Wir gehen nicht gegen Downloader vor, sondern gegen Uploader, die illegal Spiele im Netz anbieten.“

Der Verband der unabhängigen Plattenfirmen VUT, die keinem der großen Musikkonzerne angehören, distanziert

wachen und automatisch die IP-Adressen feststellen kann. Damit ist es möglich, wöchentlich mehrere Tausend Anzeigen zu erstatten. Das Risiko, beim Download entdeckt zu werden, ist also hoch.

Nur: Die jüngsten Massenanzeigen stellen die Behörden vor neue Probleme. Diese Flut ist kaum zu bewältigen. Es werde einige Zeit dauern, die Benutzeradressen zu ermitteln, teilte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe denn auch mit. Sie empfiehlt ein pragmatisches Vorgehen, je nach Zahl der Verstöße: bei weniger als 100 Titeln Einstellung des Verfahrens, bei 101 bis 500 Titeln Befragung des Beschuldigten, bei über 500 Titeln Ermittlungen.

Das gilt aber nur, solange kein Handel getrieben wird. Wer fremde Titel verkauft, muss sogar mit bis zu drei Jahren Gefängnis rechnen, bei gewerbsmäßigem Handel mit bis zu fünf Jahren. Drei Jahre bekam ein Software-Pirat, dem 1500 illegale Verkäufe bei ebay angelastet wurden.

**Vorsicht:** Gewerblich handelt schon, wer auf dem Schulhof selbst gebrannte CDs an Mitschüler verkauft.

Auch wenn das Strafverfahren eingestellt wird, hilft das den Erwischten nicht wirklich. Denn das betrifft nur den strafrechtlichen Teil. Der ist vor allem nötig, weil sich aus der IP-Adresse nicht der Name des Surfers ergibt. Sobald Anzeige erstattet wurde, kann der Staatsanwalt vom Provider den Namen verlangen und dem Inhaber des Urheberrechts nennen. Dann kommt die zivilrechtliche Seite hinzu: Die Industrie will Schadenersatz, meist in Höhe der CD-Preise. Das können Tausende Euro sein. Immerhin sind einige Firmen kulanter: Zuxxez verlangt 150 Euro Anwaltskosten und 50 Euro Schadenersatz. ▶



**Geschmacklos: Jagd im Stil der Terroristenfahndung. Haftstrafen drohen nur bei gewerblichem Handel mit illegalen Downloads.**

sich sogar. „Die strafrechtliche Verfolgung von P2P-Usern löst das Problem der Piraterie nicht“, steht auf der Homepage.

**IP-Adressen abgescannt**

Viele Nutzer von P2P-Börsen glauben, sie blieben beim Download anonym. Doch das stimmt so nicht. Jeder Nutzer erhält beim Surfen eine IP-Adresse aus vier mehrstelligen Zahlen. Sie wird jedes Mal neu vergeben, wenn er ins Internet geht.

Die Provider speichern IP-Adressen meist nur etwa drei Monate. Ob das Speichern erlaubt ist, haben die Gerichte noch nicht geklärt. Das Argument, es sei zum Abrechnen nötig, zieht zumindest bei Flatrate-Kunden nicht, meint das Landgericht Darmstadt (Az. 25 S 118/ 2005).

Die Schweizer Firma Logistep verfügt nach eigenen Angaben über eine Scan-Software, mit der sie Tauschbörsen über-



Den vielen Tauschbörsen ist juristisch kaum beizukommen. Schließlich könnten Musikfans dort auch selbst komponierte Songs anbieten.

Vor allem bei Minderjährigen ist aber zweifelhaft, ob sie überhaupt haften. Denn sie mussten die „erforderliche Einsicht“ haben, also wissen, dass der Download illegal war. Und das ist vielen nicht klar.

### Rechnung vom Anwalt

Wohl deshalb droht in der Praxis viel eher als Schadenersatz eine andere Gefahr: Abmahnungen. Dem User wird eine Unterlassungserklärung inklusive einer Anwaltsrechnung über einige Hundert Euro zugestellt. Die soll er bezahlen und außerdem zusichern, dass er nicht mehr illegal kopiert. Tut er es doch, sind einige Tausend Euro

fällig. Die Erklärung gilt für 30 Jahre. Weil Verstöße dann richtig teuer werden, ist sie unwirksam, wenn Minderjährige sie abgeben. Selbst wenn Eltern unterzeichnen, ist unsicher, ob das reicht.

**Wichtig:** Wenn zum Beispiel in einer Wohngemeinschaft der Anschlussinhaber behauptet, nicht er habe die Downloads veranlasst, sondern irgendein Mitbewohner, kommt er vielleicht um Schadenersatz herum, muss aber die Anwaltskosten tragen und sicherstellen, dass künftig von seinem Anschluss aus keine illegalen Downloads mehr vorkommen.

### Legale Musikportale

Mittlerweile hat die Musikindustrie legale Portale eingerichtet, wo Songs gegen Geld verkauft werden. Die Titel sind aber meist keine MP3-Dateien, sondern geschützte Formate, oft WMA. Und die können nur eingeschränkt auf Festplatte oder CD kopiert werden. Außerdem sind nicht alle MP3-Spieler damit kompatibel.

Und selbst wer nur Bezahl-Plattformen nutzt, begibt sich auf Glatteis. So ist das Portal Allofmp3.com, das schon für wenige Cents anbietet, deshalb so preiswert, weil es in Russland gehostet ist. Der Musikverband Ifpi erwirkte eine einstweilige Verfügung, doch das interessiert die Russen wenig. Ob deutsche Nutzer der Seite gegen das Gesetz verstoßen, ist umstritten. „Dafür muss es sich um eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage handeln“, erklärt Rechtsanwalt Johannes Richard, „und wer soll das ahnen, wo er doch für die Musik zahlt.“ ■

### PRIVATKOPIEN

## Kopierschutz tabu

Kopieren ist nur sehr eingeschränkt erlaubt, eigentlich nur für enge Freunde.

Fremde Werke zu kopieren und weiterzugeben, ist verboten – egal ob auf CD, DVD, MP3-Player oder Festplatte. Erlaubt sind nur Kopien zum Privatgebrauch, aber da gelten enge Grenzen. Im Grunde sind sie nur für Familienangehörige oder gute Freunde erlaubt. Schon in einer Wohngemeinschaft kann zweifelhaft sein, ob die persönliche Beziehung eng genug ist. Fremde Titel in Tauschbörsen anzubieten, ist auf keinen Fall mehr privat und daher illegal. Dasselbe gilt generell für Privatkopien, wenn eine rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird, zum Beispiel kopiergeschützte CDs und DVDs. Der Kopierschutz darf nicht umgangen werden, auch nicht für private Zwecke. Wer es trotzdem tut, macht sich zwar nicht strafbar. Der Copyright-Inhaber könnte aber Schadenersatz fordern.

### HAFTEN ELTERN?

## Kind allein am PC

Müssen Eltern ihre Kinder beim Surfen im Internet permanent kontrollieren?

Wie weit die Aufsichtspflicht reicht, dazu gibt es nur wenige Urteile. Das Landgericht Bonn lehnte eine Haftung der Eltern ab, als ein Elfjähriger über ebay ein Auto kaufte: „Es erscheint nicht pflichtwidrig, ihn allein zu Hause zu lassen“ (Az. 2 O 472/03). Ansonsten müssten Eltern ihren Kindern ständig über die Schulter sehen. „In einer modernen Industriegesellschaft, wo Kinder früh lernen sollen, allein mit PC und Internet umzugehen, kann das nicht gewollt sein“, meint der Rostocker Rechtsanwalt Johannes Richard. Außerdem überblicken viele Eltern technisch gar nicht, was ihr Kind am PC treibt. Das ist aber kein Freibrief. Eltern sollten ihren Kindern klar machen, dass die Nutzung von Tauschbörsen illegal ist. Und wer weiß, dass sie illegal surfen, muss Gegenmaßnahmen treffen.

### JURISTENSTREIT

## Upload schlimmer

Die Strafbarkeit von Downloads ist umstritten. Bei Uploads ist der Fall klar.

Verbraucherfreundliche Juristen meinen: Wer Songs nur herunterlädt, verstößt nicht gegen das Veröffentlichungsverbot. Doch Fachleute halten dagegen: Nach dem Download speichert der Nutzer den Titel auf Festplatte, und das ist eine verbotene Kopie. Voraussetzung für einen Rechtsverstoß ist aber, dass der Nutzer von der Illegalität wusste: Das Verbot musste für ihn offensichtlich sein.

Einigkeit herrscht aber beim Anbieten fremder Werke. Das ist eindeutig nicht erlaubt. Deswegen verfolgt die Industrie vor allem die Uploads. Doch in der Praxis ist es so: Wer Musik herunterlädt, bietet gleichzeitig eigene Titel zum Tausch an. Bei einigen Portalen kann der Nutzer das Uploaden von der eigenen Festplatte deaktivieren. Rechtlich empfiehlt es sich, das zu tun.

### BÖRSEN ILLEGAL?

## Tauschen verboten

Wenn Tauschbörsen illegal wären, warum werden sie dann nicht geschlossen?

Die Antwort ist einfach: Nicht die Portale sind illegal, sondern die Art, wie viele sie nutzen. Anstatt illegal zu tauschen, können Musiker dort ja auch selbst gemachte Musik legal anbieten. Oder junge, unbekanntere Bands stellen ihre Titel kostenlos ein, um sich eine Fangemeinde aufzubauen. Verboten ist es aber, Musik anzubieten, für die andere das Copyright besitzen. Denn nur der Urheber hat das Recht, seine Musik zu veröffentlichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die CD einen Urheberrechtsvermerk trägt. Das Copyright gilt auch ohne. Früher ließ das Urheberrecht ein Schlupfloch offen: Bei fremden Werken waren Kopien erlaubt, wenn damit keine Gewinne erzielt werden sollten. Doch seit der Gesetzesnovelle 2003 spielt es keine Rolle mehr, ob damit Geld verdient wird oder nicht.



Inzwischen bietet die Musikindustrie auch legale Börsen an.